

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Wien, am 13. Nov. 1962

GZ. L.A.VII/8 - 2022/19 - 1962

Betr.: Landtagsvorlage;

Gesetzentwurf über die Abänderung
und Ergänzung des n.ö. Gemeinde-
ärztegesetzes 1960 - GÄG. 1960,
LGBI. Nr. 197/1960.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

13. NOV. 1962
Eing. 426
Zl. *Gem. Gmndh. G. -*
u. Komm. - Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

./.

Erläuterungen

zum Gesetzentwurf betreffend die Abänderung und Ergänzung des N.ö.Gemeindeärztegesetzes, LGBI.Nr.197/1960.

Mit Eingabe vom 12.7.1961, Zl. Dir.M/N-1389/61 (h.ä.GZ. L.A.VII/8-1911/2-1961) hat die Ärztekammer für Niederösterreich folgende Forderungen erhoben:

- 1.) Die Dienstbezüge der Gemeindeärzte 14mal im Jahr zur Auszahlung zu bringen,
- 2.) jene perzentuellen Gehaltserhöhungen, die den Landesbediensteten gewährt werden, automatisch auch den Gemeindeärzten zu genehmigen,
- 3.) auch den Pensionsparteiern des Gemeindeärztepensionsfonds dieselben perzentuellen Zuschläge zu den Pensionen auszubezahlen, wie sie den Landesbediensteten gewährt werden.

Ein Termin, ab wann diese Erhöhung stattfinden soll, ist in dieser Eingabe nicht ausdrücklich angeführt. Aus der geltend gemachten Automatikbestimmung läßt sich indirekt ableiten, daß die Ärztekammer der Auffassung ist, daß diese Erhöhungen und Verbesserungen mit dem gleichen Zeitpunkt in Kraft treten sollen, wie dies bei den öffentlichen Bediensteten geschehen ist.

Da für die Erhöhungen und Verbesserungen der Aktivbezüge ausnahmslos die Gemeinden, für die Erhöhungen der Pensions- und Versorgungsleistungen die Gemeinden (26 %) und das Land (26 %) mitaufzukommen haben, wurden vom Landesamt VII/8 am 26.7.1961 (GZ.L.A.VII/8-1911/2-1961) das Landesamt IV/1 (Finanzreferat) sowie die Gemeindevertreter der ÖVP und SPÖ um eine Stellungnahme ersucht.

Mit Zuschrift vom 23.3.1962 Zl.Dr.M/H/163 (h.ä.GZ.L.A.VII/8-2010/3-1962) hat der SPÖ Gemeindevertreterverband der Auszahlung eines 13. und 14. Dienstbezuges sowie der Erhöhung der Dienstbezüge und Ruhe- und Versorgungsgenüsse um 9 % zugestimmt. Ein Datum, ab welchem Zeitpunkt diese Erhöhungen in Kraft treten sollen, wurde nicht genannt.

Mit Zuschrift vom 1.6.1962, Zl.130/6 1962 (h.ä.GZ.L.A.VII/8-2010/5-1962 vom 5.6.1962) hat auch der ÖVP Gemeindevertreterverband der Forderung auf Erhöhung bzw. Verbesserung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Gemeindeärzte zugestimmt.

Dem Sinn nach ist dieser Stellungnahme zu entnehmen, daß die Neuregelung zur Gänze mit 1.1.1963 wirksam werden soll, wogegen für das Jahr 1962 als Nachtrag nur die Hälfte der Verbesserungen zur Auszahlung kommen soll.

Das Landesamt IV/1 hat mit Zuschrift vom 5.7.1962 Zl.L.A.IV/1-348-1962 (h.ä.GZ.L.A.VII/8-2010/7 vom 6.7.1962) mitgeteilt, daß „einer Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Gemeindeärzte ab 1. Juli 1962 unter der Voraussetzung zugestimmt wird, daß sich die beiden Gemeindevertreterverbände der ÖVP und SPÖ mit einer Erhöhung von diesem Zeitpunkt an, einverstanden erklären.“

Um eine Abstimmung zu erreichen wurde beim Landesamt VII/8 am 20.7.1962 eine Besprechung der Interessenten abgehalten. Bei dieser Besprechung waren außer den Vertretern des Landesamtes VII/8 ein Vertreter des Landesamt IV/1, 3 Vertreter der Ärztekammer sowie ein Vertreter der beiden Gemeindevertreterverbände anwesend (siehe Protokoll vom 20.7.1962).

Bei dieser Besprechung wurde ein Einvernehmen über die neuen Ansätze der Dienst-, bzw. Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie auch darüber erreicht, daß auch die Gemeindeärzte des Aktivstandes einen 13. und 14. Bezug erhalten sollen.

Hingegen wurde über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Erhöhung bzw. Ergänzung eine einvernehmliche Auffassung nicht erreicht.

Die Vertreter der Ärztekammer wiesen darauf hin, daß insbesondere die Erhöhung der Aktiv- sowie der Ruhe- und Versorgungsbezüge bei den öffentlichen Bediensteten mit 4 % bereits ab 1.7.1961 und mit weiteren 5 % ab 1.1.1962 wirksam geworden sei. Die Ärztekammer müsse daher verlangen, daß auch bei den Gemeindeärzten bzw. bei den Ruhe- und Versorgungsgenüßempfängern die Erhöhung um 9 % mindestens mit dem Stichtag 1.1.1962 rückwirkend durchgeführt werde.

Diesem Verlangen konnten sich der Vertreter des Landesamtes IV/1 sowie die Vertreter der Gemeindevertreterverbände im Hinblick auf die bedrängte budgetäre Situation nicht anschließen. Ein Vermittlungsvor-

schlag in der Beziehung, wie er bereits dem Sinn nach sowohl vom Landesamt IV/1 wie auch vom ÖVP Gemeindevertreterverband in ihrer Stellungnahme vorgesehen war, nämlich, die Erhöhung für das Jahr 1962 nur zur Hälfte wirksam werden zu lassen, fand nicht die Zustimmung der Vertreter der Ärztekammer. Die Ärztekammer hat diesen Standpunkt mit besonderer Betonung neuerlich in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf der Regierungsvorlage vertreten. Da ein Einvernehmen nicht zu erzielen war, sieht die Regierungsvorlage daher keine Rückwirkung vor.

Es liegt im Kompetenzbereich des Landtages, auch die Frage der Rückwirkung zu regeln.

In finanzieller Beziehung ergibt sich folgendes Bild:

a) Dienstbezüge der Gemeindeärzte:

Beiträge der Ortsgemeinden zu den Dienstbezügen der Gemeindeärzte nach dem GÄG.1960, bezogen auf das Jahr 1962 ..	2,512.764.-
Kosten der Sonderzahlung (2/12) ...	418.696.-S rund 420.000.-
Erhöhung um 9 %	263.831.-S rund 264.000.-

b) Pensionsbeiträge:

Erfordernis des Pensionsfonds für 1962 einschließlich der Sonderzahlung für 1962	4,480.000.-
Erhöhung um 9 %	403.200.-

vom Mehrerfordernis von S 403.200.- entfallen auf die Ortsgemeinden und auf das Land je 26 %, d.s. je S 104.832.- rund

	105.000.-
--	-----------

Der Mehraufwand beträgt daher

für die Ortsgemeinden $420.000 + 264.000 + 105.000 =$	789.000.-
für das Land	105.000.-

Bei Nachzahlung eines halben Differenzbetrages (einschließlich des 13. und 14. Dienstbezuges) für das Jahr 1962, würde für die Gemeinden im Jahr 1963 eine zusätzliche Belastung von insgesamt rund 400.000.-S, für das Land eine solche von rund 52.000.- S erwachsen.

Bei Erfüllung der Forderungen der Ärztekammer (Nachzahlung für das ganze Jahr 1962 würde sich der zusätzliche Aufwand für das Jahr 1963 verdoppeln.

Im Zusammenhang mit der Regulierung der Aktiv- bzw. Ruhe- und Versorgungsbezüge soll diese Novelle zum Anlaß genommen werden, auch einige sonstige, in der Praxis, bei der Handhabung des Gemeindeärztegesetzes aufgetretene Schwierigkeiten zu beheben. Im einzelnen ist zu den Bestimmungen folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I:
Zu Ziffer 1 :

Durch die Ergänzung des § 4 Abs. 10 wird festgelegt, daß die Landesregierung rechtswidrige Wahlvorgänge durch Bescheid für nichtig zu erklären hat. Infolge der geringen Bedeutung der auf Grund des GÄG. vorzunehmenden Wahlen (in Betracht kommt nur die Wahl eines Obmannstellvertreters bei Sanitätsgemeindegruppen, die aus mehr als 2 Gemeinden bestehen) wäre es wenig sinnvoll ein eigenes Wahlanfechtungsverfahren zu entwickeln.

Zu Ziffer 2 - 3 :

Der Disziplinarausschuß für die Gemeindeärzte hat in mehrfachem Erkenntnissen, so insbesondere in dem Erkenntnis L.A. VII/3 - Dis - 60/7-1961 vom 7.11.1961 zum Ausdruck gebracht, daß in den Bestimmungen der §§ 17 - 19 des GÄG. keine Vorschriften enthalten sind, die es dem Gemeindearzt zur Pflicht machen, sich in der Öffentlichkeit dem Ansehen seines Amtes gemäß zu verhalten. Auch gröbste Verstöße in dieser Richtung konnten daher bisher nicht geahndet werden.

Der § 17 Abs. 9 soll nun diesen Mangel beheben. Da das Disziplinarrecht der Gemeindeärzte dem für die n.ö. Landesbeamten völlig angeglichen ist, wurde aus Zweckmässigkeits-erwägungen auch diesbezüglich die gleiche Formulierung gewählt wie sie der § 39 Abs. 2 DPL. vorsieht.

Die in Ziffer 3 angeführte Änderung ergibt sich aus der Neueinfügung des jetzigen Abs.9 .

Zu Ziffer 4 - 8 :

Diese Abänderungen haben die Erhöhung um 9 % sowie die Gewährung der von der Ärztekammer geforderten Sonderzahlung für die aktiven Gemeindeärzte zum Gegenstand.

Zu Ziffer 9 - 10 :

Der § 26 betrifft Vorschriften über die Vertretung des Gemeindearztes im Falle einer länger dauernden Verhinderung (für die Dauer desurlaubes, einer länger als vier Wochen dauernden Erkrankung, einer sonstigen vier Wochen übersteigenden Dienstverhinderung des Gemeindearztes sowie für die Zeit der Erledigung einer Gemeindearztstelle bis zur Wiederbesetzung derselben). Falls eine kurze Verhinderung (durch Krankheit) eintrat, war für eine Vertretung nicht vorgesorgt. Dieser Mangel hat nun oft zu Schwierigkeiten geführt. Die Ergänzung des § 26 Abs.4 trifft daher Vorsorge für eine Vertretung im Falle einer Verhinderung, die kürzer als vier Wochen dauert. Hiebei wurde jener Zustand rechtlich festgelegt, der bereits in der Praxis bisher geübt wurde.

Zu Ziffer 11 - 24 :

Diese Bestimmungen beinhalten die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge und der Abfertigungen. Die Auswirkungen gegenüber den bisherigen Ruhe- und Versorgungsbezügen sind aus den, in der Anlage 1 angeschlossenen Tabellen ersichtlich.

Zu Ziffer 25 :

In der Praxis ist es verschiedentlich vorgekommen, daß Gemeindeärzte nach ihrer Ernennung den Dienst nicht angetreten aber auch keine Erklärung abgegeben haben, daß sie den Dienst nicht antreten. Da für diesen Fall die Bestimmungen des § 39 über die Kündigung nicht anwendbar sind, mußte der § 40 Abs.1 Ziffer 4 entsprechend ergänzt werden.

Zu Ziffer 26 :

Derzeit ist vorgesehen, daß dem Disziplinarausschuß auch der Amtsarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzugehören hat. Falls dieser verhindert ist (durch Krankheit oder Befangenheit usw.) war bisher keine gesetzliche Vorsorge getroffen worden, wer dann an seiner Stelle im Disziplinarausschuß mitzuwirken hat. Dadurch kann es praktisch zur Unmöglichkeit der Durchführung einer Disziplinarverhandlung kommen. Nunmehr ist vorgesehen, daß in diesem Falle die Landesregierung einen anderen Amtsarzt als Mitglied des Disziplinarausschusses bestellen kann.

Zu Ziffer 27 :

Ungeregelt war bisher ebenfalls die Frage der Vergütung für die Teilnahme an Verhandlungen des Disziplinarausschusses. Die im Entwurf vorgesehene Regelung sieht vor, daß für Disziplinarverhandlungen die gleichen Bestimmungen gelten sollen, wie sie für die Teilnahme an den Sitzungen des Pensionsfondausschusses nach § 52 Abs.8 vorgesehen sind.

Zu Ziffer 28 :

Im neu formulierten § 52 Abs.10 ist nunmehr auch die Frage geklärt, mit welchem Zeitpunkt die Geschäftsordnung für den Pensionsfonds rechtswirksam wird.

Zu Artikel II :

Wie schon eingangs der erläuternden Bemerkungen hingewiesen wurde, ist als Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes der 1. Jänner 1963 vorgesehen.

Niederösterreichische Landesregierung

M ü l l n e r

Landeshauptmannstellvertreter.

Für die Richtigkeit
der Abfertigung:

